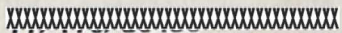


Steuernummer 
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (0471)361-54450

Finanzamt, Postfach 105702, 28057 Bremen
000005147


Vertraulich**Bescheid**

über den

Grundsteuermessbetrag

Hauptveranlagung auf den 1.1.2025

Festsetzung

Für die wirtschaftliche Einheit in
27572 BREMERHAVEN
REITHSTR. 7
Whg 25

Festsetzung des Grundsteuermessbetrages

Der Grundsteuermessbetrag für das Wohnungseigentum
wird auf den 1.1.2025 festgesetzt auf

22,94 €

Steuerschuldner:

Zurechnungsanteil

1/1


Vertraulich**Berechnung des Steuermessbetrages**

74.000 €

Grundsteuerwert

x Steuermesszahl 0,31 v.T.
Steuermessbetrag

22,94 €

22,94 €

Steuermessbetrag

***** Hinweis *****

Auf Basis des Grundsteuermessbescheides setzt die Stadt oder Gemeinde die Grundsteuer fest und teilt Ihnen diese dann in einem weiteren Bescheid mit Zahlungsaufforderung mit.

Erläuterungen
Jede Änderung der Nutzung eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes, die zu einer Änderung oder zum Wegfall der Steuerbefreiung führen kann, ist dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für eine ermäßigte Steuermesszahl wegfallen.
Rechtsgrundlage: § 19 Grundsteuergesetz
Weitere gesetzliche Anzeige- und Berichtigungspflichten (z. B. nach § 228 Bewertungsgesetz oder nach § 153 Abgabenordnung) bleiben unberührt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

www.grundsteuer.bremen.de



000007

